

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Vechta hat eine Befreiung für die Beseitigung eines Biotopes auf dem Flurstück 35/2 der Flur 8 in der Gemarkung Vechta an der Schweriner Straße bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta beantragt. Bei dem Biotop handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (seggen-, binsen- oder nährstoffreiche Nasswiese). Die Bestandsgröße des Biotopes beträgt circa 4.800 m².

An anderer Stelle im Stadtgebiet Vechta (Flurstücke 36 und 38 der Flur 18 in der Gemarkung Oythe) wird als Ersatz für das zu beseitigende Biotop die Neuanlage eines Biotops zur Größe von insgesamt ca. 26.390 m² auf einer Ackerfläche umgesetzt. Im Zuge dessen soll u. a. ein Feuchtgrünland neu angelegt werden sowie eine Feuchtsenke und eine Sandkuppe.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für die Beseitigung des Biotops eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für das Vorhaben ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 2.2 b der Anlage 1 zum NUVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Zu prüfen war auf erster Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Auf zweiter Stufe war zu prüfen, ob für das Vorhaben nach den in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Stufe 1 und 2) wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Weitere besondere Schutzkriterien – neben dem gesetzl. geschützten Biotop selbst - im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage

Middelbeck